

Das durch Spareinlagen und Gewinnanteile gebildete Guthaben eines Mitgliedes soll den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigen.

Die Guthaben der Mitglieder sind gemäß § 31 gewinn- anteilberechtigt.

§ 22.

Jedes Mitglied erhält ein auf seinen Namen lautendes Gegenbuch. Das Gegenbuch hat lediglich die Beweiskraft eines Abrechnungsbuches und wird jedesmal bei der Vor- legung mit dem Kassenkonto in Uebereinstimmung gebracht.

Ueber Spareinlagen für Familienangehörige, andere Hausgenossen oder für Zwecke, die auf Grund einer beson- deren, z. B. einer letztwilligen Verfügung, bestimmt sind, wer- den besondere Gegenbücher (Nebenbücher) ausgestellt. Es kann zugelassen werden, daß auch auf jedes Nebenbuch Spar- einlagen bis zur Höhe von 10 000 Mark eingezahlt werden.

§ 23.

Die Spareinlagen werden ausbezahlt:

- a) während der Mitgliedschaft bis zu 300 Mark jederzeit ohne Kündigungsfrist, jedoch nur einmal innerhalb vier Wochen, bei höheren Beträgen bis zu 1000 Mark nach einmonatiger und über 1000 Mark hinaus nach dreimonatiger Kündigungsfrist. Dem Vorstande bleibt überlassen, diese Kündigungsfristen abzukürzen oder zu verlängern oder die zu zahlenden Beträge höher zu bemessen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine neue Kündigung darf erst nach Ab- lauf der ersten Kündigungsfrist angebracht werden;
- b) beim Ausscheiden eines Mitgliedes; jedoch wird das Pflichtguthaben nicht vor dem Beschluß der nächsten ordentlichen Hauptversammlung über die Verteilung des Gewinns aus dem letzten Jahre der Mitglied- schaft ausgezahlt.

Der Vorzeiger des Gegenbuches kann in der Vereinskasse als berechtigt zur Abholung der Spargelder angesehen werden. Der Kassenführer ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen anderen Ausweis zu verlangen.

Die Auszahlung von Spargeldern kann auch ohne Vor- legung des Gegenbuches auf schriftliches Ersuchen mit Angabe eines Kennwortes durch die Post erfolgen, wenn der Konten- inhaber seine Unterschrift und das Kennwort in der Kasse niedergelegt hat und die Unterschrift auf dem Ersuchen von dem Kassenführer als echt erkannt wird.

Darlehen.

§ 24.

Soweit die Mittel des Vereins es gestatten, können Ver- einส์mitgliedern gegen Sicherheit Darlehen bis zur Höhe ihres Jahresdiensteinkommens, in geeigneten Fällen auch höhere, gewährt werden. Als Sicherheit dienen:

- a) das Guthaben unter Hinterlegung des Gegenbuches;
- b) die Verpfändung von Wertpapieren;
- c) die Verpfändung von Lebens- oder Kapitals-Ver- sicherungsforderungen;
- d) die Stellung von selbstschuldnerischen, tauglichen Bürgen;
- e) die Verpfändung von sicheren Hypotheken oder sonsti- gen Schuldforderungen;
- f) die Verpfändung des abtretbaren Gehaltsteils.

Die Zulänglichkeit der Sicherheit beurteilt der Vorstand. Von einer Sicherheitsleistung nach b-f kann der Vor- stand bei Darlehen, die das Guthaben nur um 100 Mark über- schreiten, absehen.

Mitgliedern ohne festes Dienst Einkommen können Dar- lehen bis zu 500 Mark bewilligt werden, wenn ausreichende Sicherheit bestellt wird.

Mitglieder des Vorstandes können Darlehen gegen die unter Abs. 1 zu d und f bezeichneten Sicherheiten überhaupt nicht und sonst nur auf Grund der Zustimmung von min- destens drei Viertel aller Vorstandsmitglieder erhalten. Bürgschaften dürfen sie für Vereinsmitglieder nicht über- nehmen.

§ 25.

Das Darlehen ist auf einem von der Vereinigung zu be- ziehenden Muster zu beantragen.

Bei der Bewilligung wird eine Gebühr von 1 vom Hun- dert, mindestens aber 1 Mark fällig.

§ 26.

Das Darlehen ist vom Beginn des Monats ab, in dem es dem Darlehnsnehmer zur Verfügung gestellt wird, zu ver- zinsen.

Der Zinsfuß für Darlehen beträgt bis auf weiteres für das Jahr fünf vom Hundert. Ueber die Veränderung des Zinsfußes beschließt der Vorstand. Die Zinsen werden auf 10 Pf. nach oben abgerundet.